

21. Änderung der Vereinsordnung:

Beschlussfassung zu § 2 Einberufung

| Bisherige Fassung | Neu eingefügt |
|--|---|
| <p>§ 2 Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach dem § 12 Abs.1 und Abs.2 der Vereinssatzung.2. Die Einberufung der sonstigen Versammlungen richtet sich nach dem § 14 Abs.5 der Vereinssatzung.3. Die Versammlungen werden durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen. | <p>§ 2 Einberufung</p> <p>Die Positionen 1. bis 3. bleiben unverändert.</p> <p>4. Kann die Versammlung nicht, wie grundsätzlich vorgesehen, in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, besteht die Möglichkeit, diese auch in Form einer virtuellen Versammlung abzuhalten.</p> <p>Über die Form der Versammlung und die Auswahl des Videokonferenzsystems entscheidet der Vorstand und teilt diese in der Einladung zur Versammlung mit.</p> <p>Soweit sich wegen der Besonderheiten einer virtuellen Versammlung aus den in der Satzung geregelten Bestimmungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.</p> <p>Eine virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz mittels Computer oder Mobilgeräten.</p> <p>Die Zugangsdaten werden spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Versammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.</p> |